

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

Präs. Bures
13:19 Uhr

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (372/A, XXVIII. GP), in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (204 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag (372/A, XXVIII. GP) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (204 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

1. In Z 29 (§ 13 Abs. 5 und 6 WaffG) wird in Abs. 5 im zweiten Satz das Wort „Strafverfahrens“ durch die Wendung „Strafverfahrens, es sei denn, es wird ein Waffenverbot nach § 12 erlassen“ ersetzt und entfällt im letzten Satz die Wortfolge „erster Satz“.

2. In Z 29 (§ 13 Abs. 5 und 6 WaffG) wird in Abs. 6 im letzten Satz das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

3. In Z 43 (§ 20 WaffG) wird die Wendung „in Abs. 2“ durch die Wendung „in Abs. 2 (neu)“ ersetzt.

4. In Z 46 (§ 20 Abs. 5 WaffG) wird im letzten Satz das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

5. Nach Z 48 wird folgende Z 48a eingefügt:

„48a. In § 21 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Inhaber einer gültigen Jagdkarte gilt als erforderliches Mindestalter hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie B das vollendete 21. Lebensjahr, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Bezieht sich die Rechtfertigung nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Erwerb und Besitz durch einen Vermerk in der Waffenbesitzkarte so beschränken, dass der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht erwerben oder besitzen darf.““

6. Z 77 (§ 42 WaffG) lautet:

„77. In § 42 Abs. 3 Z 1 wird die Wendung „21. Lebensjahr vollendet“ durch die Wortfolge „entsprechende Mindestalter erreicht“ ersetzt.“

7. Z 87 (§ 47 WaffG) lautet:

„87. In § 47 werden nach Abs. 4a folgende Abs. 4b bis 4e eingefügt:

„(4b) Für

1. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören (§ 1 Abs. 3 Z 2 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001),
2. Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes sowie
3. Frauen mit einer Verwendung in der Einsatzorganisation, welche Offiziere- oder Unteroffiziere sind,

gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen das vollendete 18. Lebensjahr. Die Tatsachen der Z 1 bis 3 sind der Waffenbehörde nachzuweisen.

(4c) Für Sportschützen gemäß § 11b gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 21 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie B das vollendete 21. Lebensjahr. Für Sportschützen gemäß § 11b gilt als erforderliches Mindestalter gemäß § 35 Abs. 1 hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie C das vollendete 18. Lebensjahr.

(4d) Für auszubildende Menschen gelten die Bestimmungen über das Überlassen, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen, den Erwerb und den Besitz von Munition im Rahmen ihres gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses nicht, soweit diese Schusswaffen und Munition im Rahmen ihres gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigen und die Verwendung unter Aufsicht einer befugten Lehrperson erfolgt.

(4e) Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung dürfen Schusswaffen der Kategorie C erwerben, besitzen und diese ihnen überlassen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die traditionelle Schützenvereinigung bestätigt, dass diese Schusswaffen für das Ausrücken aus feierlichem oder festlichem Anlass verwendet werden. Diesfalls trägt die traditionelle Schützenvereinigung die Verantwortung für den sicheren Umgang und die sichere Verwahrung. Die Regelungen über die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C bleiben unberührt.”“

8. In Z 114 (§ 56a Abs. 2 WaffG) entfällt in § 56a Abs. 2 der zweite und dritte Satz.

9. Z 116 (§ 56b WaffG) lautet:

„116. § 56b samt Überschrift lautet:

„Verständigungspflichten

§ 56b. (1) Im Falle von Strafverfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten haben

1. die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei über den Beginn des Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5,
2. die Staatsanwaltschaft über die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5,
3. die Staatsanwaltschaft über die Einbringung einer Anklage in den Fällen des § 12 Abs. 1a erster Satz,
4. das Strafgericht über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung im Sinne des § 12 Abs. 1a erster Satz

die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Jagdbehörde hat die Behörde unverzüglich zu verständigen, sobald eine Jagdkarte entzogen wurde oder die Gültigkeit einer Jagdkarte seit 14 Monaten abgelaufen ist. Zum Zweck der Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit sind im Falle einer Entziehung die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben.”“

10. In Z 117 (§ 58 WaffG) wird in § 58 Abs. 23 bis 26 und Abs. 28 die Wortfolge „zwei Jahren“ jeweils durch die Wortfolge „einem Jahr“ ersetzt sowie dem § 58 Abs. 35 und 36 jeweils ein letzter Satz angefügt:

„Bis zur Entscheidung über diesen Antrag ist der Besitz dieses wesentlichen Bestandteils jedenfalls erlaubt.““

Begründung

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Verweisanpassung im letzten Satz bewirkt, dass Abs. 2 bei einem vorläufigen Waffenverbot, dass aufgrund der Verständigung der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei über den Beginn eines Ermittlungsverfahrens wegen bestimmter vorsätzlichen gerichtlichen strafbaren Handlungen, die im sozialen Nahraum begangen wurden, zur Gänze anzuwenden ist und die Waffenbehörde bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine Vorprüfung vornimmt und beurteilt, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben sind. Andernfalls hat die Waffenbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung eines Waffenverbotes (§ 12) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein (unbefristetes) Waffenverbot vorliegen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll eine Lücke geschlossen werden, da im Falle der rechtskräftigen Verurteilung die Waffenbehörde erst das Verfahren zur Erlassung eines Waffenverbotes (§ 12) aufnehmen müsste und für den Betroffenen in dieser Zeitspanne auch kein (vorläufiges) Waffenverbot gelten würde.

Zu Z 2 bis 4 und 6 (§ 20 und § 42):

In den Regelungen sollen lediglich legistische Versehen bereinigt und sprachliche Klarstellungen vorgenommen werden.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 1a):

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Ausnahmeregelung für Inhaber einer gültigen Jagdkarte vor, die das erforderliche Mindestalter für Schusswaffen der Kategorie B von 25 Lebensjahren noch nicht erreicht haben, wobei sie den Nachweis erbringen müssen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Bei Vorliegen sämtlicher anderer Voraussetzungen – wie etwa der waffenrechtlichen Verlässlichkeit – soll Inhabern einer gültigen Jagdkarte der Erwerb und der Besitz für Schusswaffen der Kategorie B bereits ab dem vollendeten 21. Lebensjahr ermöglicht werden. Mit dieser Ausnahmeregelung soll gewährleistet werden, dass diese Personen keine Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage in Bezug auf das erforderliche Mindestalter beim Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B vorgenommen werden.

Nach dem Vorbild von § 21 Abs. 3 letzter Satz soll auch an dieser Stelle normiert werden, dass die Behörde die Befugnis zum Erwerb und Besitz durch einen Vermerk in der Waffenbesitzkarte beschränkt wird, sofern sich die geltend gemachte Rechtfertigung lediglich auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen bezieht.

Zu Z 7 (§ 47 Abs. 4b bis 4e):

Zu Abs. 4b:

Für Soldaten in einem Dienstverhältnis sowie Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes (ab dem niedrigsten Unteroffiziersdienstgrad „Wachtmeister“ – vgl. die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Dienstgrade, BGBL. II Nr. 125/2004) soll aufgrund ihrer persönlichen Eignung, ihrer mindestens einjährigen Ausbildung an der Schusswaffe und damit einhergehend ihr Wissen um den sicheren Umgang mit und den von Schusswaffen ausgehenden Gefahren weiterhin ein niedrigeres Alterslimit gelten.

Den Umstand, dass jemand einer Personengruppe gemäß den Z 1 bis 3 angehört, hat der oder die Betroffene der Waffenbehörde gegenüber nachzuweisen.

Soldaten gemäß Z 1 werden die Angehörigkeit zum Österreichischen Bundesheer in der Regel durch einen Dienstausweis darlegen können.

Offiziere und Unteroffiziere des Milizstandes sind nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBL. I Nr. 146/2001, jene Personen, die den Wehrdienst abgeleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt wurden oder übergetreten sind (derzeit rund 200 Personen). Sie werden diese Voraussetzung entweder durch einen Bereitstellungsschein oder eine Bestätigung der Ergänzungsbehörde oder des Heerespersonalamtes nachweisen können. Ebenso werden Frauen, die Offiziere oder Unteroffiziere sind, ihre Stellung durch eine Bestätigung dieser Behörden nachweisen.

Zu Abs. 4c und 4d:

Diese Bestimmungen sind inhaltlich unverändert.

Zu Abs. 4e:

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Ausnahmeregelung für den Besitz und Erwerb durch und die Überlassung von Schusswaffen der Kategorie C an Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung vor, die das erforderliche Mindestalter von 21 Lebensjahren noch nicht erreicht haben. Diese

Ausnahmeregelung soll jedoch nur gelten, wenn die traditionelle Schützenvereinigung bestätigt, dass diese Schusswaffen für das Ausrücken aus feierlichem oder festlichem Anlass verwendet werden. Dies soll durch eine entsprechende Bestätigung der traditionellen Schützenvereinigung erfolgen. Zudem soll klargestellt werden, dass in diesem Fall die traditionelle Schützenvereinigung die Verantwortung für die sichere Verwahrung der Schusswaffe sowie für den sicheren Umgang übernimmt. Die Regelungen über die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C bleiben unberührt.

Für das Führen dieser Waffen soll der – inhaltlich unveränderte – vorgeschlagene § 34 Abs. 2 Z 3 gelten.

Zu Z 8 (§ 56a Abs. 2):

Da die Verständigungs- bzw. Übermittlungsbestimmungen der Staatsanwaltschaft nun in § 56 gebündelt werden sollen, haben die entsprechenden Bestimmungen in § 56a Abs. 2 zu entfallen.

Zu Z 9 (§ 56b):

Im vorgeschlagenen Abs. 1 sollen die im oben bezeichneten Antrag (372/A, XXVIII. GP) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (204 der Beilagen) in § 56a Abs. 5 vorgesehenen Verständigungs- und Übermittlungsbestimmungen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei mit den Verständigungspflichten der Strafgerichte in § 56b Abs. 1 gebündelt werden.

Zur Gewährleistung eines raschen und wirksamen Schutzes im Gefährdungsfall sowie einer raschen Information der zuständigen Waffenbehörde soll die Verständigungspflicht in Abs. 1 Z 1 gleichermaßen für die Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass ein vorläufiges Waffenverbot bereits vor Berichterstattung durch die Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft ausgesprochen werden kann. Um Mehrgleisigkeiten zu vermeiden, soll die Kriminalpolizei in ihrem Bericht gemäß § 100 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBL. Nr. 631/1975, an die Staatsanwaltschaft ausdrücklich festzuhalten haben, ob eine Verständigung bereits erfolgt ist bzw. aus welchen Gründen diese unterblieben ist.

Damit die Waffenbehörde auch über die Beendigung eines Strafverfahrens wegen einer in § 13 Abs. 5 genannten vorsätzlich strafbaren Handlung, die im sozialen Nahraum begangen wurde, verständigt wird, soll in Abs. 1 Z 2 eine entsprechende Verständigungspflicht der Staatsanwaltschaft ergänzt werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Abs. 2 ist inhaltlich unverändert.

Zu Z 10 (§ 58 Abs. 23 bis 26 und 28 sowie Abs. 35 und 36):

Aufgrund eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich soll in Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 (und die damit in Verbindung stehenden Art. 4 Abs. 5 UAbs. 1 Buchst. b und UAbs. 3 und 5) der Richtlinie (EU) 2021/555 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 115/1 vom 06.04.2021 (im Folgenden: Waffenrichtlinie) sichergestellt werden, dass die noch nicht in der Zentralen Informationssammlung gemäß § 55 (im Folgenden: Zentrales Waffenregister – ZWR) verspeicherten wesentlichen Bestandteile ehestmöglich im ZWR erfasst werden. Vor diesem Hintergrund soll die im oben bezeichneten Antrag (372/A, XXVIII. GP) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten (204 der Beilagen) vorgesehene Übergangsfrist für die Registrierung von wesentlichen Bestandteilen für Schusswaffen, die vor Inkrafttreten nicht unter § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 Z 2 fielen, von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden. Diese Frist beginnt mit dem gemäß § 62 Abs. 23 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBL. I Nr. 12/1997, kundzumachenden Zeitpunkt zu laufen.

Darüber hinaus soll in Abs. 35 und 36 klargestellt werden, dass der Besitz des wesentlichen Bestandteils bis zur Entscheidung über den Antrag, ob der Betroffene diesen wesentlichen Bestandteil weiterhin besitzen darf, jedenfalls zulässig ist.


(GÖDL)


(KÖWER)


(ZOPF)


(Hoyer)

